



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2013 (20.12)
(OR. en)**

17505/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0202 (COD)**

**CODEC 2886
ENV 1179
ENER 571
IND 367
COMPET 912
MI 1143
ECOFIN 1130
TRANS 659
AVIATION 247
PE 589**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

I. EINLEITUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2013 den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss abgelehnt, die Kommission ersucht, den Vorschlag zurückzuziehen und die Angelegenheit an den EP-Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit zurücküberwiesen¹.

¹ Dok. 8431/13.

Das Parlament hat im Plenum am 3. Juli 2013 eine Abänderung, jedoch nicht seine legislative EntschlieÙung, angenommen; somit wurde die erste Lesung nicht abgeschlossen. Das Plenum hat die Angelegenheit vielmehr zur erneuten Prüfung im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen über eine Einigung in erster Lesung an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit zurückverwiesen¹.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Vorsitz am 9. November 2013 das Mandat erteilt, eine Einigung in erster Lesung mit dem Parlament anzustreben. Diese Einigung wurde in der Folge im Rahmen einer Beratung zwischen dem Vorsitz und dem Berichterstatter erzielt, ohne dass ein Trilog stattfinden musste. Die Einigung entsprach dem Kommissionsvorschlag in der durch die am 3. Juli 2013 vom Plenum angenommenen Abänderung geänderten Fassung. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diese Einigung am 20. November 2013 gebilligt.

II. ABSTIMMUNG

Das Plenum hat bei seiner Abstimmung am 10. Dezember 2013 die (in der Anlage wiedergegebene) legislative EntschlieÙung angenommen, in der ein Standpunkt in erster Lesung festgelegt wird, der die am 3. Juli 2013 angenommene Abänderung beinhaltet. Der Standpunkt in erster Lesung des Parlaments entspricht dem Kommissionsvorschlag in der durch diese Abänderung geänderten Fassung.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Dok. 11679/13.

Zeitlicher Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten

*****I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten (COM(2012)0416 – C7-0203/2012 – 2012/0202(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0416),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0203/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2012 über einen Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050²,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0046/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest³;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 87.

² ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 75.

³ Dieser Standpunkt entspricht der am 3. Juli 2013 angenommenen Abänderung (Angenommene Texte, P7_TA(2013)0310).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. Dezember 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 87.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2013.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gibt nicht vor, wie die Mengen der zu versteigernden Treibhausgasemissionszertifikate über die Handelsperiode zu verteilen sind.
- (2) Der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Marktes wegen sollte klargestellt werden, dass die Kommission unter außergewöhnlichen Umständen den Zeitplan für die Versteigerungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG ändern kann, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes sicherzustellen.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

(3) Die Richtlinie 2003/87/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG werden folgende Sätze angefügt:

„Ergibt eine Prüfung für die einzelnen industriellen Sektoren, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Sektoren oder Teilsektoren zu erwarten sind, in denen ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, so kann die Kommission unter außergewöhnlichen Umständen den Zeitplan für den in Artikel 13 Absatz 1 genannten am 1. Januar 2013 beginnenden Zeitraum anpassen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes sicherzustellen. Die Kommission nimmt nicht mehr als eine derartige Anpassung für eine Anzahl von maximal 900 Millionen Zertifikaten vor.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*